



Gemeindeversammlung vom 18. März 2019

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

A Beratung

1. Genehmigung eines Bruttokredites für die Aufstockung des Schulpavillons Kollbrunn; Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019

Referenten: Schulpräsident Andreas Vetsch und
Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen

2. Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbands Erwachsenenschutz Winterthur Land (ZV ESWL); Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019

Referentin: Sozialvorsteherin Regula Ehrismann

B Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

A Beratung

1. Genehmigung eines Bruttokredites für die Aufstockung des Schulpavillons Kollbrunn; Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019

Das Wichtigste in Kürze

Gestützt auf die Entwicklung der Schülerzahlen werden in den kommenden Schuljahren dringend zusätzliche Schulräume benötigt. Der Gemeinderat hat am 23. August 2018 den Kredit zur Ausarbeitung des baueingabereifen Projektes für die Schulraumerweiterung in Kollbrunn durch das Architekturbüro GXM bewilligt. Der eingeschossige Neubau aus dem Jahre 2016 soll mittels eines Obergeschosses aufgestockt und um drei zusätzliche Schulräume erweitert werden. Hierzu wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Baukredit in der Höhe von Fr. 2'450'000.00 beantragt. Der Gemeinderat und die Schulpflege beantragen den Stimmberechtigten, dem notwendigen Kredit zuzustimmen.

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 223 vom 4. Oktober 2018 wurde folgende Weisung im Dispositiv verabschiedet:

- „1. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, für die Erweiterung des Schulhauses Kollbrunn einen Bruttokredit im Betrag von Fr. 2'260'000.00 Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.
2. Die vorberatende Gemeindeversammlung wird auf den 18. März 2019 festgesetzt.
3. Die Urnenabstimmung ist auf den 19. Mai 2019 festgesetzt. (...“

Nachstehend aufgeführt sind die Daten des Statistischen Amtes des Kantons Zürich zur Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Zell (Direktlink: https://statistik.zh.ch/internet/justiz_inneres/statistik/de/daten/gemeindeportraet_kanton_zuerich.html?tab=indikatoren&jahr=0&indikatoren=&bfs=231):

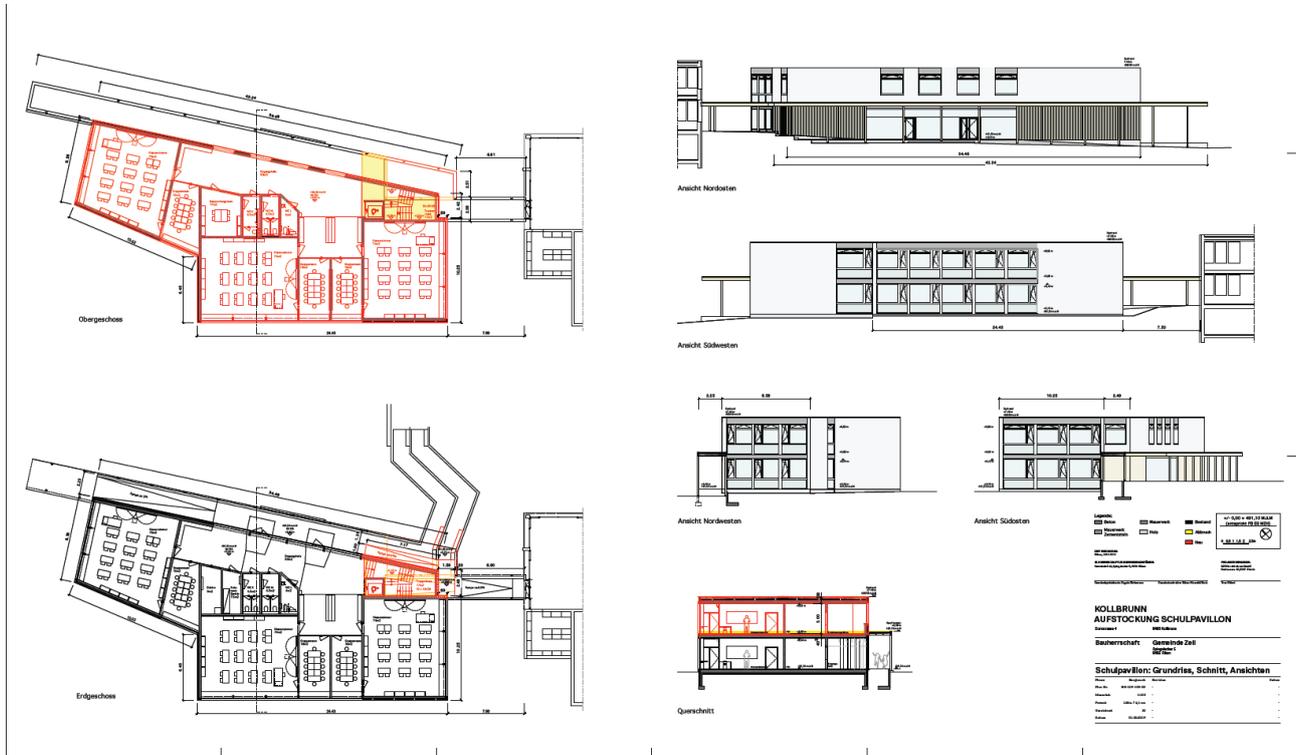
- Stand Ende 2017: 5'929 Einwohner/innen
- Stand Ende 2018: 6'000 Einwohner/innen
- Schätzung Ende 2023: 6'529 Einwohner/innen (+ 8.8%)
- Schätzung Ende 2028: 7'104 Einwohner/innen (+ 18.4%)

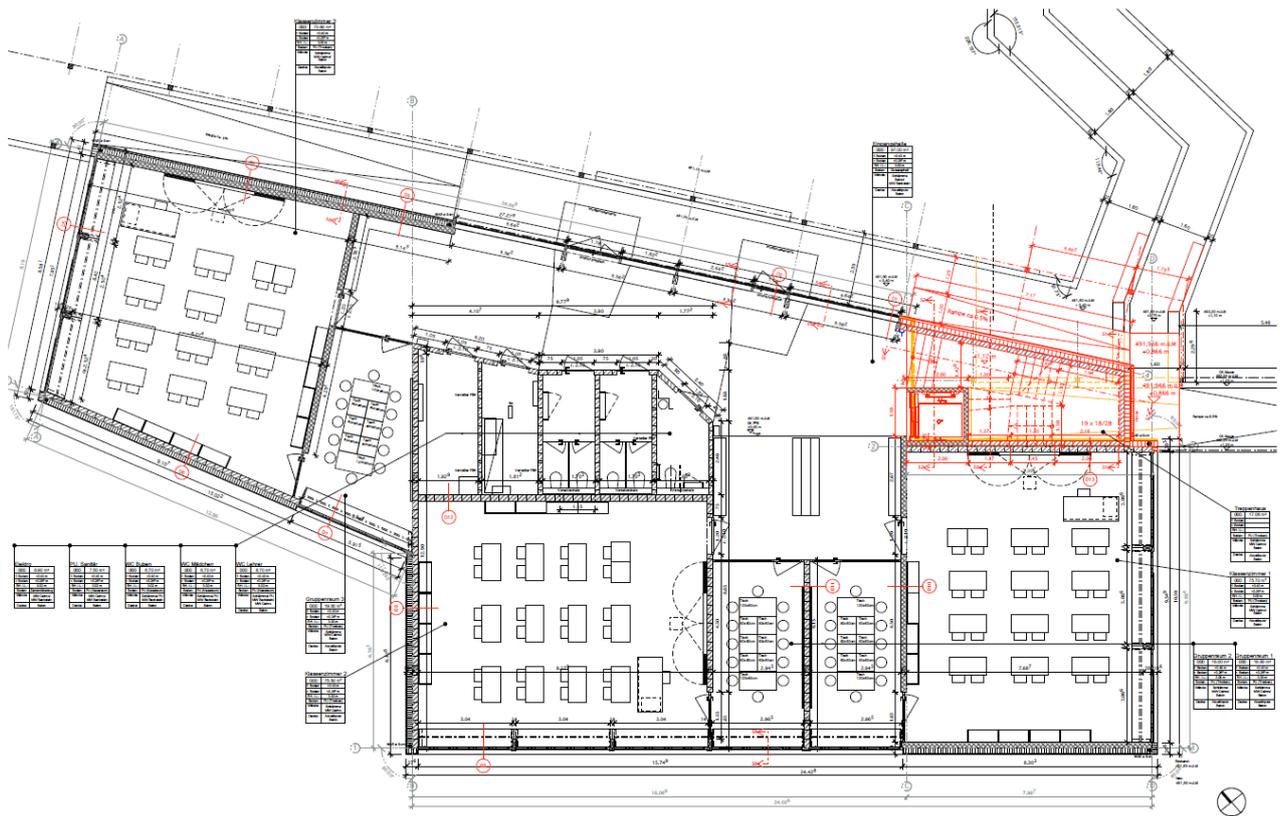
Gestützt auf die Entwicklung der Schülerzahlen werden in den kommenden Schuljahren dringend zusätzliche Schulräume benötigt. Nachdem der Gemeinderat am 23. August 2018 den Kredit zur Ausarbeitung des baueingabereifen Projektes für die Schulraumerweiterung in Kollbrunn durch das Architekturbüro GXM bewilligt hat, muss der nächste Schritt angegangen werden, die Erarbeitung des Ausführungsprojektes und deren Realisation. Hierzu wird aufgrund des aktualisierten Kostenvoranschlages neu ein Baukredit in der Höhe von Fr. 2'450'000.00 beantragt.

Projekt

Der eingeschossige Neubau aus dem Jahre 2016 soll mittels eines Obergeschosses aufgestockt und um drei zusätzliche Schulräume erweitert werden. Die Raumkonzeption im Erdgeschoss hat sich in den zwei Jahren seit der Inbetriebnahme bewährt und soll im erforderlichen Obergeschoss

eins zu eins kopiert werden. Die Erschliessung erfolgt über eine Treppe und einen Lift in der östlichen Ecke des Gebäudes, im Bereich der bestehenden Verbindungsrampe zum älteren Schultrakt. Die Rampe ihrerseits wird entsprechend angepasst, um den stufenlosen Niveauwechsel im Außenbereich weiterhin sicherzustellen. Im Folgenden sind die Projektpläne abgebildet, welche auf der [Gemeindewebsite](http://www.zell.ch/de/politik/sitzung/?action=showevent&event_id=3716284) abrufbar sind (Direktlink: www.zell.ch/de/politik/sitzung/?action=showevent&event_id=3716284).





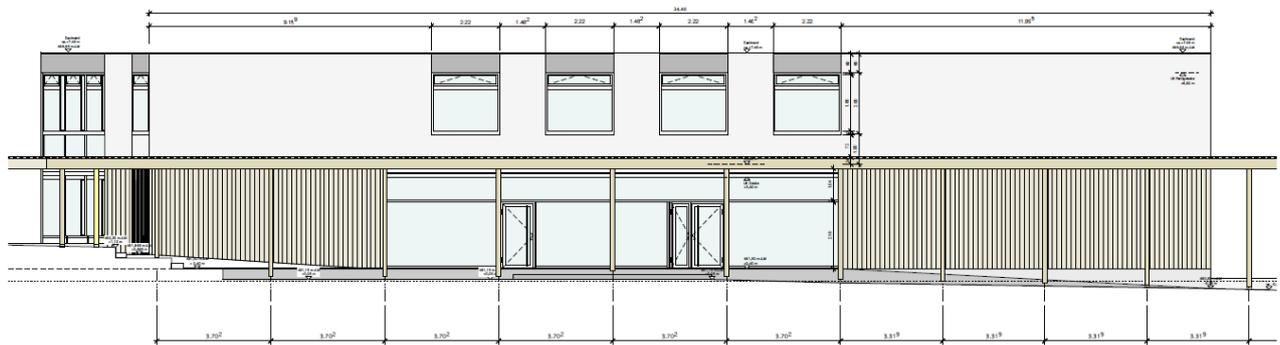
G
GJM ARCHITECTEN GMBH
DOBFSTRASSE 40 / CH-8037 ZÜRICH

X
ALEXANDRA GÜBELI / YVES MILANI
DIPLO. ARCH. ETH SIA

M
T. +41 44 380 79 81 / F. +41 44 380 79 82
INFO@GJM.CH / WWW.GJM.CH

ERWEITERUNG SCHUL- & SPORTANLAGE KOLLBRUNN
AUFSTOCKUNG SCHULPÄVILLON

ERDGESCHOSS
DIN A3
1:100
30.11.18



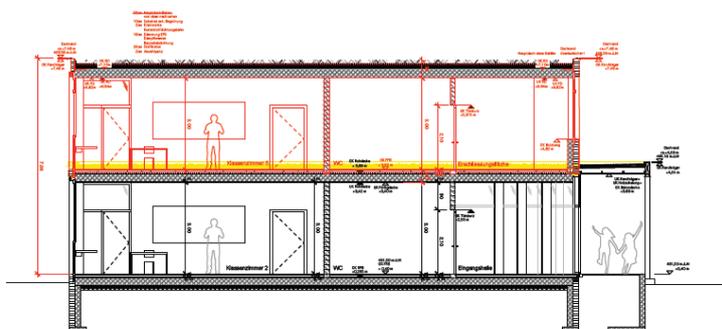
G
GJM ARCHITECTEN GMBH
DOBFSTRASSE 40 / CH-8037 ZÜRICH

X
ALEXANDRA GÜBELI / YVES MILANI
DIPLO. ARCH. ETH SIA

M
T. +41 44 380 79 81 / F. +41 44 380 79 82
INFO@GJM.CH / WWW.GJM.CH

ERWEITERUNG SCHUL- & SPORTANLAGE KOLLBRUNN
AUFSTOCKUNG SCHULPÄVILLON

ANSICHT NORDOSTEN
DIN A3
1:100
30.11.18

**G**GXM ARCHITECTEN GMBH
DORFSTRASSE 40 / CH-8027 ZÜRICH**X**ALEXANDRA GÖBEL / YVES MLANI
DIPLOM. ARCH. ETH SA**M**T. +41 44 380 79 81 / F. +41 44 380 79 82
INFO@GXM.CH / WWW.GXM.CHERWEITERUNG SCHUL- & SPORTANLAGE KOLLBRUNN
AUFSTOCKUNG SCHULPAVILLONQUERSCHNITT
DIN A31:100
30.11.18

Kosten

Aufgrund des Kostenvoranschlages des Architekturbüros GXM mit einem Genauigkeitsgrad von +/-10% belaufen sich die Gesamtkosten auf Fr. 2'450'000.00 (BKP 1-9 inkl. 7.7% MWST). Eingerechnet sind sämtliche Bauleistungen, Honorare und Nebenkosten für die Aufstockung des Pavillons mit demselben Grundriss wie das Erdgeschoss, mit einem Fluchttreppenhaus nach Brandschutzvorschriften und einem rollstuhlkonformen Personenaufzug. In der Umgebung wurden lediglich Instandsetzungsarbeiten am Bestand infolge der Bauarbeiten budgetiert. Als Berechnungsgrundlage dienen die Angaben des Bauingenieurs und der Haustechnikplaner sowie – für die Gebäudehülle und den Innenausbau – die Werkverträge des bereits ausgeführten Gebäudes. Auf alle Beträge wurde eine Reserve von 5% hinzugerechnet. Das Container-Schulraumprovisorium ist miteingerechnet. Die Ausstattung und Möblierung der Schulräume sind mit identischem Standard wie im Erdgeschoss eingerechnet.

Terminplan

Ein grosser Teil der Ausführungsplanung und der Ausschreibung wird bereits vor der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019, im Zeitraum Januar bis Mai 2019, erstellt. So soll sichergestellt werden, dass die Baugesuchsunterlagen zeitgleich mit der Urnenabstimmung vorbereitet und die Bauunternehmen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zeitnah beauftragt werden können. Die Bauarbeiten können ohne Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens in den Sommerferien 2019 beginnen. Die lärmintensiven Rohbauarbeiten sind in den schulfreien Sommerferien vorgesehen, damit der Schulbetrieb möglichst wenig tangiert wird.

Antrag Gemeinderat Zell

Den Stimmberechtigten wird gestützt auf den aktualisierten Kostenvoranschlag empfohlen, für die Erweiterung des Schulhauses Kollbrunn den Baukredit in der Höhe von Fr. 2'450'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission Zell vom 16. Februar 2019

„Der Gemeinderat beantragt zu Handen der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 die Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 2'450'000.00 (inkl. MWST) für die Erweiterung des Schulhauses Kollbrunn mittels einer Aufstockung des Schulpavillons.

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft und unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Zell das Geschäft gemäss dem Antrag des Gemeinderates zu bewilligen.

2. **Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbands Erwachsenenschutz Winterthur Land (ZV ESWL); Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019**

Das Wichtigste in Kürze

Seit 1964 werden die Aufgaben für den Erwachsenenschutz der Gemeinden Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell gemeinsam durch den Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land wahrgenommen. Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich ist die rechtliche Basis für die Organisation der Zürcher Zweckverbände und wurde am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Es beinhaltet für alle Zweckverbände als wichtigste Neuerung die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Dies erfordert eine Totalrevision der Statuten. Die heutigen Statuten des Zweckverbands Erwachsenenschutz Winterthur Land stammen aus dem Jahr 2013 und sind seit 1. Januar 2013 in Kraft. Der Vorstand hat auf den Grundlagen der bestehenden Statuten und den Musterstatuten des Kantons die vorliegenden revidierten Statuten des Zweckverbands erarbeitet. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, den revidierten Statuten zuzustimmen.

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich ist die rechtliche Basis für die Organisation der Zürcher Zweckverbände und wurde am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Es beinhaltet für alle Zweckverbände als wichtigste Neuerung die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Dies erfordert eine Totalrevision der Statuten.

Die heutigen Statuten des Zweckverbands Erwachsenenschutz Winterthur Land stammen aus dem Jahr 2013 und sind seit 1. Januar 2013 in Kraft. Der Vorstand hat auf den Grundlagen der bestehenden Statuten und den Musterstatuten des Kantons die vorliegenden revidierten Statuten des Zweckverbands erarbeitet.

Wichtigste und zwingende Änderung ist die Einführung des eigenen Verbandshaushaltes mit eigener Bilanz nach dem neuen HRM2 – Harmonisierten Rechnungslegungsmodell.

Neu sind die **Zweckverbände auch vermögensfähig** und können Eigenkapital bilden. Dadurch ist es theoretisch auch möglich, Fremdkapital aufzunehmen (Art. 44 und 45 der revidierten Statuten).

Das neue Gemeindegesetz eröffnet weitere **Delegationsmöglichkeiten an Angestellte**. Die Detailregelung (Kompetenzen usw.) erfolgt in einem Erlass gemäss Art. 27 Abs. 2 der revidierten Statuten.

Der **Beitritt neuer Gemeinden** erfordert neu gemäss Art. 2 der revidierten Statuten immer eine Statutenrevision (d.h. Abstimmung an der Urne).

Sämtliche **Erlasse** des Zweckverbandes müssen für die Stimmberechtigten jederzeit elektronisch zugänglich sein.

Die Gemeindevorstände haben neu ein **Antragsrecht** bei den Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden gemäss Art. 16 Abs. 2 der revidierten Statuten.

Neu ist auch das Anfragerecht von Delegierten in Angelegenheiten des Zweckverbands gemäss Art. 25 der revidierten Statuten vorgesehen.

Die **Auflösung des Zweckverbands** oder eine Umwandlung der Rechtsform ist neu mit einer Zustimmung von zwei Drittel aller Verbandsgemeinden möglich.

Der Vorstand hat den Delegierten und den Verbandsgemeinden sowie der Rechnungsprüfungskommission die Verbandsstatuten zur Stellungnahme unterbreitet. Dem Gemeindeamt des Kantons Zürich wurden die revidierten Statuten zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise aus dem Vorprüfungsbericht sind in der Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten berücksichtigt, so dass mit einer Genehmigung der neuen Statuten durch den Regierungsrat gerechnet werden kann.

Anträge des Vorstandes und der Delegierten

Der Vorstand hat die revidierten Statuten an der Sitzung vom 22. November 2017 zuhanden der Beschlussfassung durch die Delegierten verabschiedet. Er beantragt den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Die Delegierten haben an der Versammlung vom 27. Juni 2018 gestützt auf Art. 22 Ziff. 2 der aktuellen Zweckverbandsstatuten Erwachsenenschutz Winterthur Land vom 1. Januar 2013 die revidierten Statuten genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 verabschiedet. Die Delegierten empfehlen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Für den Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land ist die RPK des Zweckverbandes Erwachsenenschutz Winterthur Land zuständig. Die RPK hat an der Sitzung vom 23. Oktober 2018 die Statuten geprüft und beantragt, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates Zell

Den Stimmberechtigten wird empfohlen, den revidierten Statuten der Fachstelle Erwachsenenschutz Winterthur Land (ZV ESWL) zuzustimmen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission Zell vom 16. Februar 2019

„Der Gemeinderat beantragt zu Handen der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 die revidierten Statuten des Zweckverbandes Erwachsenenschutz Winterthur Land anzunehmen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft und unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Zell das Geschäft gemäss dem Antrag des Gemeinderates zu bewilligen.“

Revidierte Statuten



Zweckverband
Erwachsenenschutz
Winterthur Land

Statuten

gültig ab 01.01.2020

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die politischen Gemeinden Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell bilden unter der Bezeichnung: Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land (abgekürzt: ZV ESWL) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rickenbach ZH.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen im Bereich des zivilen Erwachsenenschutzes zu Gunsten der Verbandsgemeinden.

²Der Verband betreibt als Kernangebot Einrichtungen zur Führung von Beistandschaften für Erwachsene.

³Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten das Kernangebot gemäss Absatz 2 um weitere, damit zusammenhängende Einrichtungen und Dienste für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erweitern.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
2. Die Verbandsgemeinden
3. Die Delegiertenversammlung
4. Der Vorstand
5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Sie melden dem Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstands bei der Übernahme des Amtes schriftlich:

1. die berufliche Tätigkeit
2. die Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
3. die Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Änderungen sind zu Beginn jeden Kalenderjahres mitzuteilen.

³Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin des Vorstands und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin gemeinsam.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlicher Beschlüsse auf seiner Internetseite jeweils am Dienstag vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde des Zweckverbands (Rickenbach ZH).

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden des Verbandsgebiets zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'000'000.00 oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 200'000.00.

2.2.2 Initiative

Art. 12 Gegenstand

¹Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen / Einreichung

¹Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der durch den Vorstand vorzunehmenden Veröffentlichung der Initiative eingereicht wird.

²Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten / der Verbandpräsidentin schriftlich einzureichen.

³Der Vorstand prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist.

⁴Der Vorstand überweist die Initiative mit Bericht und Antrag innert 3 Monaten der Delegiertenversammlung.

2.2.3 Referendum

Art. 14 Fakultatives Referendum

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung des Beschlusses 500 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
2. wenn innert 14 Tagen ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. Die Wahlen;
2. Die Festsetzung des Budgets;
3. Die Abnahme der Jahresrechnung;
4. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite in folgendem Umfang
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00
 - b) jährliche wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.00
5. Ablehnende Beschlüsse; ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden

7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
8. Beschlüsse betreffend Schaffung neuer Stellen.

2.3 Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. Änderung dieser Statuten und Auflösung des Zweckverbandes
2. Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 17 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

²Die Verbandsgemeinden bestimmen je einen Delegierten / eine Delegierte für eine Amtsdauer. Für den Verhinderungsfall sind Ersatzdelegierte zu bezeichnen.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:

- 1 den Präsidenten oder die Präsidentin, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
- 2 den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
- 3 die Stimmzähler.

Art. 20 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie der übrigen Mitglieder des Vorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
7. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
8. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Vorstands;
11. abschliessend die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 40'000.00 bis CHF 200'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 25'000.00 bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
12. unter Vorbehalt des fakultativen Referendums für einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 200'000.00 bis CHF 1'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 50'000.00 bis CHF 200'000.00;
13. die Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 21 Geschäftsleitung

Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin des Zweckverbands nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und führt das Sekretariat.

Art. 22 Einberufung und Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Präsidiums, auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.

²Die Verhandlungsgegenstände sind, dringende Fälle vorbehalten, den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände anzuzeigen und öffentlich bekannt zu geben.

³Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

⁴Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Delegiertenversammlung.

Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Delegierten anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu allen traktandierten Geschäften Antrag stellen.

³Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

¹Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft er oder sie den Stichentscheid.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5 Der Vorstand**Art. 26 Zusammensetzung und Wahl**

¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Es darf nicht mehr als ein Mitglied aus der gleichen Verbandsgemeinde in den Vorstand gewählt werden.

²Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin selber.

Art. 27 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Ernennung der Geschäftsleitung;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;

7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 40'000.00 und bis insgesamt CHF 80'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.00 und bis insgesamt CHF 50'000.00 pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 40'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 29 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

³Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 30 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an

den
Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 31 Beschlussfassung

¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 32 Zusammensetzung

Die RPK besteht einschliesslich des Präsidiums aus 3 Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 33 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 34 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 35 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 36 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Prüfstelle**Art. 37 Aufgaben der Prüfstelle**

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 38 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben**Art. 39 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 40 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt**Art. 41 Finanzhaushalt**

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August die Zahlen, die sie für die Erstellung des Budgets benötigen.

Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebs- und Investitionskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Kostenschlüssel:

- ein Zweitel gemäss Einwohnerzahl zu Beginn des Rechnungsjahres
- ein Zweitel gemäss dem Total der im abgelaufenen Rechnungsjahr betreuten Klienten

²Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Kostenteilschlüssel verteilt.

Art. 43 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 44 Eigentum

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 45 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz**Art. 46 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Winterthur eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 Austritt

¹Eine Gemeinde kann auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

²Der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes hat die übrigen Verbandsgemeinden innert 30 Tagen nach rechtskräftigem Austrittbeschluss schriftlich darüber zu informieren.

³Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

Art 49 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes oder eine Umwandlung der Rechtsform ist nur unter Zustimmung von 2/3 aller Verbandsgemeinden möglich.

²Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinde zu enthalten, welche nach dem Kostenverteiler des letzten Rechnungsjahres vor Auflösung des Verbandes berechnet werden.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2020 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 51 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2019 finanzierten und in den Gemeinerechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2019 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2020 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

Art. 52 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die bisherigen Statuten, in Kraft seit 1. Januar 2013, mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 19.05.2019

Die Präsidentin:

[UNTERSCHRIFT]

Brigitte Boller Schürch

Die Sekretärin:

[UNTERSCHRIFT]

Brigitte Buffoni Sedler

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

B Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1):

Anfragerecht § 17. ¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

³ In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Hermann-Götzstrasse 26, 8400 Winterthur,

- **mit sofortiger Rüge an der Gemeindeversammlung** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VRG; LS 175.2])
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Aktuelle/rechtsgültige Statuten

abrufbar unter Direktlink: www.feswl.ch/files/17/Statuten-2013.pdf



**Name: Zweckverband Erwachsenenschutz
Winterthur Land**

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3 Zweck	4
2. Organisation	4
2.1 Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 7 Bekanntmachungen (bzw. Amtliche Veröffentlichungen) und Informationen	5
2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	5
2.2.1 Allgemeines	5
Art. 8 Stimmrecht	5
Art. 9 Verfahren	5
Art. 10 Zuständigkeit	5
2.2.2 Initiative	6
Art. 11 Gegenstand	6
Art. 12 Zustandekommen / Einreichung	6
2.2.3 Referendum	6
Art. 13 Fakultatives Referendum	6
Art. 14 Ausschluss des Referendums	6
2.3 Verbandsgemeinden	7
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 16 Beschlussfassung	7
2.4 Delegiertenversammlung	7
Art. 17 Zusammensetzung	7
Art. 18 Konstituierung	7
Art. 19 Einberufung und Öffentlichkeit der Verhandlung	8
Art. 20 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen	8
Art. 21 Geschäftsführung	8
Art. 22 Aufgaben	8
Art. 23 Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung	9
2.5 Der Vorstand	9
Art. 24 Zusammensetzung und Wahl	9
Art. 25 Geschäftsführung	9
Art. 26 Aufgaben	9
Art. 27 Finanzkompetenzen des Vorstandes	10
Art. 28 Aufgabendelegation	10
Art. 29 Beschlussfassung	10
Art. 30 Einberufung und Teilnahme	10
2.6 Die Rechnungsprüfungskommission	11
Art. 31 Zusammensetzung	11
Art. 32 Aufgaben	11
Art. 33 Beschlussfassung	11
3. Personal und Arbeitsvergaben	11
Art. 34 Anstellungsbedingungen	11
Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen	11

4. Rechnungswesen und Verbandshaushalt	12
Art. 36 Rechnungsführung	12
Art. 37 Rechnungsabschluss und Voranschlag	12
Art. 38 Finanzierung und Kostenverteiler	12
Art. 39 Haftung	12
5. Aufsicht und Rechtsschutz	12
Art. 40 Aufsicht	12
Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
Art. 42 Austritt	13
Art. 43 Auflösung des Verbandes	13
7. Schlussbestimmungen	13

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell bilden unter der Bezeichnung: **Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land** auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Rickenbach.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen im Bereich des zivilen Erwachsenenschutzes zu Gunsten der Verbandsgemeinden. Er unterstützt die Gemeinden subsidiär bei schwierigen sozialen Problemen erwachsener Personen.

Der Verband betreibt als Kernangebot Einrichtungen für die Führung von Beistandschaften für Erwachsene und bietet Abklärungen im Hinblick auf die soziale Integration an.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Absatz 2 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Vorstand
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der RPK beträgt die Amtsdauer 4 Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes und der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung, im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche, im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Bekanntmachungen (bzw. Amtliche Veröffentlichungen) und Informationen

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstandsvorsitz orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes**2.2.1 Allgemeines****Art. 8 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde des Zweckverbandes (Rickenbach).

Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden im Verbandsgebiet zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes
4. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 1'000'000.-- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 200'000.--

2.2.2 Initiative

Art. 11 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 12 Zustandekommen / Einreichung

1. Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der durch den Vorstandsvorstand vorzunehmenden Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden eingereicht wird.
2. Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten / der Verbandspräsidentin schriftlich einzureichen.
3. Der Vorstand prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist.
4. Der Vorstand überweist die Initiative mit Bericht und Antrag innert 3 Monaten der Delegiertenversammlung.

2.2.3 Referendum

Art. 13 Fakultatives Referendum

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte beim Vorstandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert 60 Tagen ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung abgeänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Die Urnenabstimmung kann **nicht** verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung **nicht** unterstellt werden:

1. die Wahlen der Verbandsgremien
2. die Festsetzung des Voranschlages

3. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
5. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.--
6. ablehnende Beschlüsse
7. Anträge an die Verbandsgemeinden
8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht

2.3 Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Den nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organen der Verbandsgemeinden sind vorbehalten:

1. Änderung der Verbandsvereinbarung und die Auflösung des Zweckverbandes
2. Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband
3. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Einsatz in die Delegiertenversammlung

Art. 16 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

Die Verbandsgemeinden bestimmen je einen Delegierten / eine Delegierte für eine Amtsdauer. Für den Verhinderungsfall sind Ersatzdelegierte zu bezeichnen.

Art. 18 Konstituierung

Die Mitglieder des Vorstands sind, mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums, **nicht** gleichzeitig Delegierte.

Die Delegiertenversammlung wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird
2. das Vizepräsidium, wobei die Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird
3. die übrigen Mitglieder des Vorstandes
4. die Mitglieder der RPK
5. die Stimmentzähler

Art. 19 Einberufung und Öffentlichkeit der Verhandlung

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Präsidiums, auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

Die Verhandlungsgegenstände sind, dringliche Fälle vorbehalten, den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände anzuzeigen und öffentlich bekannt zu geben. Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 20 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeindevertreter anwesend ist.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu allen traktandierten Geschäften Antrag stellen.

Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin der Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 21 Geschäftsführung

Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Delegiertenversammlung führen der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin.

Im Übrigen gelten für die Verfahrensvorschriften der Delegiertenversammlung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 22 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
3. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstandes zu Initiativen
4. die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
5. die Beschlussfassung über die Schaffung neuer Einrichtungen im Rahmen der Zweckverbandsstatuten

6. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane
7. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge und die Bewilligung der Nachtragskredite;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Vorstandes

Art. 23 Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist **abschliessend** zuständig für:
Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 40'000.-- bis Fr. 200'000.-- und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25'000.-- bis Fr. 50'000.--.
2. Die Delegiertenversammlung ist **unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums** zuständig für:
Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 1'000'000.-- und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--.

2.5 Der Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die, mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums, **nicht** gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Es darf nicht mehr als ein Mitglied aus der gleichen Verbandsgemeinde in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin selber.

Art. 25 Geschäftsführung

Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin des Zweckverbands nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand führen der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin gemeinsam.

Die Zeichnungsbefugnis für den Finanzverkehr des Verbandes regelt der Vorstand.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 26 Aufgaben

Der Vorstand erledigt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht in die Zuständigkeit anderer Organe gehören.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung
3. den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
4. die Festsetzung der Stellenpläne der Einrichtungen des Zweckverbandes
5. die Anstellung und Entlassung des Personals des Zweckverbandes
6. die Berichterstattung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung zu Initiativen gemäss Art. 12 der Zweckverbandsstatuten
7. die Führung von Prozessen mit Substitutionsrecht

Art. 27 Finanzkompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

1. die Beschlüsse über **im Voranschlag enthaltene**, neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000.-- und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.--
2. die Beschlüsse über **im Voranschlag nicht enthaltene** neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 80'000.- im Jahr und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr
3. gebundene Ausgaben

Art. 28 Aufgabendelegation

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 29 Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 30 Einberufung und Teilnahme

Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus drei Mitgliedern.

Art. 32 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 33 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 34 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands, andernfalls gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Rechnungswesen und Verbandshaushalt

Art. 36 Rechnungsführung

Die Zweckverbandsrechnung ist nach den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt des Kantons Zürichs, sowie den besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen, zu führen.

Art. 37 Rechnungsabschluss und Voranschlag

Die Verbandsrechnung mit dem Kostenverteiler ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Voranschlag mit dem mutmasslichen Kostenverteiler ist jeweils bis Ende März durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung aufzustellen und nach Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden vorzulegen.

Art. 38 Finanzierung und Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Kostenteilschlüssel:

- ein Zweitel gemäss Einwohnerzahl zu Beginn des Rechnungsjahres
- ein Zweitel gemäss dem Total der im abgelaufenen Rechnungsjahr betreuten Klienten

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Kostenteilschlüssel verteilt.

Art. 39 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

Eine Gemeinde kann auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

Der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes hat die übrigen Verbandsgemeinden innert 30 Tagen nach rechtskräftigem Austrittbeschluss schriftlich darüber zu informieren.

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

Art. 43 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinde zu enthalten, welche nach dem Kostenverteiler des letzten Rechnungsjahres vor Auflösung des Verbandes berechnet werden.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten des Zweckverbands Amtsvormundschaft für Erwachsene Winterthur-Land, in Kraft seit dem 1.1.2010.

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 10. Mai 2012

Genehmigung der neuen Fassung mit den Änderungen des Namens und der Art. 1, 3 und 38 durch die Verbandsgemeinden

Beschluss der Gemeinde Altikon	vom: 02.01.2013
Beschluss der Gemeinde Bertschikon	vom: 10.12.2012
Beschluss der Gemeinde Brütten	vom: 06.12.2012
Beschluss der Gemeinde Dägerlen	vom: 29.11.2012
Beschluss der Gemeinde Dättlikon	vom: 03.12.2012
Beschluss der Gemeinde Dinhard	vom: 13.11.2012
Beschluss der Gemeinde Elgg	vom: 05.12.2012
Beschluss der Gemeinde Ellikon	vom: 14.12.2012
Beschluss der Gemeinde Elsau	vom: 04.12.2012
Beschluss der Gemeinde Hagenbuch	vom: 11.12.2012
Beschluss der Gemeinde Hettlingen	vom: 03.12.2012
Beschluss der Gemeinde Hofstetten	vom: 19.12.2012
Beschluss der Gemeinde Neftenbach	vom: 28.11.2012
Beschluss der Gemeinde Pfungen	vom: 29.11.2012
Beschluss der Gemeinde Rickenbach	vom: 07.12.2012
Beschluss der Gemeinde Schlatt	vom: 13.12.2012
Beschluss der Gemeinde Seuzach	vom: 19.11.2012
Beschluss der Gemeinde Turbenthal	vom: 03.12.2012
Beschluss der Gemeinde Wiesendangen	vom: 26.11.2012
Beschluss der Gemeinde Zell	vom: 10.12.2012

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 10. April 2013, Beschluss-Nr.: 398

8545 Rickenbach Sulz, 23.04.2013

Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur-Land

Der Präsident:



Christoph Ziegler

Der Aktuarin:



Brigitte Buffoni Sedler